

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.12.2024 (Brem.ABl. 2025 S. 36)

Fundstelle: Brem.ABl. 2024, 279

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 gemäß [§ 68a des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung inklusive ihrer Anlagen und deren Anhänge gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) an der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education
(abgekürzt M.Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses den schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang M.Ed. Grund wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 AT MPO](#) studiert.

(2) entfällt.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:

- a) zwei große Studienfächer mit jeweils insgesamt 24 CP. Diese setzen sich zusammen aus jeweils 12 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
- b) Ein kleines Studienfach mit einem Gesamtumfang von 18 CP. Es setzt sich zusammen aus 6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
- c) Den Bereich Erziehungswissenschaft, der aus
 - erziehungswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 9 CP sowie
 - aus einem Modul zum Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP besteht.
- d) Das Modul Masterarbeit im Gesamtumfang von 21 CP. Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden großen Fächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Weitere Regelungen dazu siehe [§ 6](#).
- e) Ein Praxissemester mit einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP. Das zweite Semester ist dem Praxissemester vorbehalten. Außer den Modulen mit Begleitveranstaltungen sollen in den Studienverlaufsplänen im zweiten Semester keine Module vorgesehen sein.

(4) In den Anhängen zu den Anlagen 1 und [2](#) dieser Ordnung werden der im jeweiligen Studienfach empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.

- (5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Die Anlagen 1 und [2](#) können davon abweichende Regelungen enthalten.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es besteht aus einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Module eingebunden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und [2](#) geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Die Anlagen 1 und [2](#) können Ausnahmen vorsehen.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT MPO](#) wird nicht angewendet, sofern die Anlagen 1 und [2](#) keine andere Regelung vorsehen.

(6) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP gemäß [§ 2](#) wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6](#) Absatz 3 und ggf. in den entsprechenden Paragraphen der Anlagen 1 und [2](#) gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden großen Studienfächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Es beinhaltet Forschungstätigkeiten im Kontext von Schule und Bildung. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in den Fachwissenschaften geschrieben werden, sofern ein deutlicher Schulbezug gegeben ist.

(2) Das Modul Masterarbeit (21 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit inklusive eines Kolloquiums (15 CP) und Forschungstätigkeiten sowie in der Regel zwei unbenoteten Begleitseminaren (6 CP).

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt, sofern in den Anlagen 1 und [2](#) keine abweichenden Regelungen festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf

Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten und der mit ihren CP gewichteten Note für den Bereich Erziehungswissenschaft.

(2) Die Berechnung der Noten der Studienfächer und des Bereichs Erziehungswissenschaft wird in den Anlagen 1 und [2](#) zu dieser Prüfungsordnung dargelegt.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, werden gemäß den jeweiligen Regelungen in § 8 der Anlagen 1 und [2](#) dieser Ordnung in die vorliegende Ordnung überführt.

Anlagen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Studienfächer (Fachanlagen)

[Anlage 1.1](#) Regelungen für das Studienfach „Deutsch“

[Anlage 1.2](#) Regelungen für das Studienfach „Elementarmathematik“

[Anlage 1.3](#) Regelungen für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“

[Anlage 1.4](#) Regelungen für das Studienfach „Englisch“

[Anlage 1.5](#) Regelungen für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“

[Anlage 1.6](#) Regelungen für das Studienfach „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“

[Anlage 1.7](#) Regelungen für das Studienfach „Musikpädagogik“

[Anlage 2](#): Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anlage 1.1

Anlage 1.1 für das Studienfach „Deutsch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Deutsch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfachs „Deutsch“ gliedert sich wie folgt

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP;
- Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden;
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anhang 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Deutsch“ geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.1 „Deutsch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Deutsch“ aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der [Anlage 1-1](#) „Regelungen für das Fach Deutsch“ vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 15. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-1 „Regelungen für das Fach Deutsch“ vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 15. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

[Anhang 3](#): Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplän für das Studienfach „Deutsch“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP	FDD3, Sprachlich-literarische Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP	FDD4, Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“ als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Σ 18 CP
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule		Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP	FDD3, Sprachlich- literarische		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.		Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		FDD4, Spezielle		6 CP
	4. Sem.		Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Masterarbeit (Grund)	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jährlich angeboten. Ein Teil der Module steht im Wintersemester, ein anderer Teil im Sommersemester zur Verfügung, einige Module auch in jedem Semester. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut studiert werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A3	Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie	Literary Theory and Methodology in Literary Studies	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A11	Literatur und Interkulturalität	Literature and Interculturality	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	Literary Studies: Project	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B3	Sprache in Denken und Handeln	Language in Thought and Action	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	History of German	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	Low German: Language, Literature and Culture	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	Psycholinguistic Foundations of Multilingualism	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	Multilingualism: Theory and Practice	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführungskurs Phonologie/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugend-Literatur und -Medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	German as a Second Language	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD3	Sprachlich-literarische Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten	Analyzing and Developing Linguistic-literary Teaching and Learning Processes	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
FDD4	Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	Special Questions of Language, Literature and Media Didactics	P	6	TP	Fragen der Deutschdidaktik (1), 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Fragen der Deutschdidaktik (2), 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- a) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.

- b) Didaktisches Material, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) und einer didaktischen Analyse.

Anlage 1.2

Anlage 1.2 für das Studienfach „Elementarmathematik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Elementarmathematik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfaches „Elementarmathematik“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 6 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Elementarmathematik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Anlage 1.2 „Elementarmathematik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Elementarmathematik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der [Anlage 1-2](#) „Regelungen für das Fach Elementarmathematik“ vom 12. Juni 2013. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch

abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik“ vom 12. Juni 2013 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.	EMDG3, Mathematische Lernumgebungen - Analyse aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht, 6 CP	MDG4, Mathematische Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	EM5, Ausgewählte Kapitel der Mathematik, 6 CP	MDG5, Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik III, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Elementarmathematik“ als kleines Fach, 18
CP

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Σ 18 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	EMDG3, Mathematische Lernumgebungen - Analyse aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht, 6 CP	MDG4, Mathematische Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		MDG5, Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik III, 6 CP		6 CP
	4. Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MDG-MA-a	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Studies in Elementary Mathematics), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EMDG3	Mathematische Lernumgebungen - Analyse aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht	Mathematical Learning Contexts - Analysis from Mathematical and Didactical Perspectives	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EM5	Ausgewählte Kapitel der Mathematik	Selected Chapters of Elementary Mathematics	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Teaching Elementary Mathematics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MDG4	Mathematische Lernprozesse	Analyzing and Guiding Mathematical	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

	analysieren und gestalten	Learning Processes					
MDG5	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik III	Selected Topics in Mathematics Education III	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.3

Anlage 1.3 für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfachs ISSU gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP;

- Fachwissenschaft, 12 CP, mit einem Pflichtmodul im Umfang von 3 CP (interdisziplinäre Fachwissenschaft) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP; im Wahlpflichtbereich sind entweder sozialwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP; es sind entweder sozialwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.
- Fachdidaktik, 12 CP.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT MPO](#) wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht“ (ISSU) geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.3 „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der [Anlage 1-4](#) „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)“ vom 27. Juni 2013, geändert am 20. Juni 2018. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)“ vom 27. Juni 2013, geändert am 20. Juni 2018, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufspläne für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU)

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU)

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) als großes Fach, 24 CP

Im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird der Schwerpunkt, der im Bachelorstudium studiert wurde, fortgesetzt.

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodul, 3 CP	Wahlpflichtmodule, 9 CP	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.			ISSU B4, Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU) in Theorie und Praxis, 12 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulpraktischer Teil, 15 CP)		
2. Jahr	3. Sem.		Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/Technik I, oder ISSU SoWi IntB, Sozialwissenschaftliches Integrationsmodul B, 9 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.	ISSU B5, Standpunkte und Reflexionen in der Sachunterrichtsdidaktik, 3 CP					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, inkl.: inklusive, ggf.: gegebenenfalls

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/
Sachunterricht“ (ISSU) als kleines Fach, 18 CP

Im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird der Schwerpunkt, der im Bachelorstudium studiert wurde, fortgesetzt.

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Σ 18 CP
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule		Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.	Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/ Technik II, oder ISSU SoWi IntC, Sozialwissenschaftliches Integrationsmodul C, 6 CP	ISSU C3, Sachunterricht in der Schule, 6 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		ISSU C4, Ausgewählte Schwerpunkte der Interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts, 6 CP		6 CP
	4. Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
ISSU B6	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2. Fachwissenschaft, (Studies in Interdisciplinary Science), 6 CP im kleinen Fach und 12 CP im großen Fach

2.2.1 Fachwissenschaft, Pflichtmodul (Compulsory Module) im großen Fach, 3 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
ISSU B5	Standpunkte und Reflexionen in der Sachunterrichtsdidaktik	Positions and Reflections in Interdisciplinary Science Education	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2 Fachwissenschaft, **Naturwissenschaft/Technik I** (Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences I); Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules),), 9 CP im großen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio1	Biologie für den Sachunterricht	Biology for Interdisciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1
ISSU Che1a	Allgemeine Chemie für Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht	General Chemistry for Interdisciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Phy1	Physik für Sachunterricht	Physics for Interdisciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Geo1	Geowissenschaften für Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht ISSU I	Geological Science for Interdisciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Tech1	Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete	Technical Systems and Selected Fields of Application	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.3 Fachwissenschaft, **Naturwissenschaft/Technik II** (Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences II); Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP im kleinen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio2a	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	Biology Didactics for Interdisciplinary Science Education	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	Special Topics of Chemistry and their Experimental Communication	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	Physics Didactics for Interdisciplinary Science Education Students	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	Geosciences for Interdisciplinary Science Education	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	Technology, Labor and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.4 Fachwissenschaft, sozialwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (Social Sciences) (Studies in Interdisciplinary Science, Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules)), 6 CP im kleinen Fach, 9 CP im großen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU SoWi IntB	Sozialwissenschaftliches Integrationsmodul B	Integration of Social Sciences B	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU SoWi IntC	Sozialwissenschaftliches Integrationsmodul C	Integration of Social Sciences C	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Studies in Interdisciplinary Science Teaching), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul des großen Fachs, 12 CP							
ISSU B4	Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU) in Theorie und Praxis	Interdisciplinary Science Education in Theory and Practice	P	12	TP	Sachunterricht Projekt, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Sachunterricht Praxissemester, 6 CP	PL: 1 SL: 0
Module des kleinen Fachs, 12 CP							
ISSU C3	Sachunterricht in der Schule	Interdisciplinary Science Education in Primary School	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU C4	Ausgewählte Schwerpunkte der Interdisziplinären Sachbildung/ des Sachunterrichts	Selected Focus Areas in Interdisciplinary Science Education	P	6	TP	Schwerpunkt 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Schwerpunkt 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.4

Anlage 1.4 für das Studienfach „Englisch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Englisch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfachs „Englisch“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 9 CP und
- Fachdidaktik, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachwissenschaft.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 3 CP und

- Fachdidaktik, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachwissenschaft.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können integriert in einem Modul angeboten werden.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Pflichtmodule der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Englisch kann Prüfungssprache sein.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Englisch“ geschrieben werden.
- (2) Abweichend von den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.4 „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Englisch“ aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1-5 für das Studienfach „Englisch“ vom 13. April 2013, zuletzt neu gefasst am 18. Januar 2023, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 9 CP (3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	Fachdidaktik,15 CP (inklusive 3 CP Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“ als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 3 CP (3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	Fachdidaktik, 15 CP (inklusive 3 CP Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)		Σ 18 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP		6 CP
	4. Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master's Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 3 CP in kleinen Fach oder 9 CP im großen Fach; weitere 3 CP sind in der Fachdidaktik integriert, vergleiche [§ 2](#) Absatz 3.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific	P	6	TP	Teil A, 3 CP	PL: 0 SL: 1

		Module Master of Education				Teil B, 3 CP	PL: 1 SL: 0
--	--	----------------------------------	--	--	--	--------------	----------------

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (English Language Education), inklusive 3 CP Fachwissenschaft (vergleiche [§ 2](#) Absatz 3), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engl. Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	P	9	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1
LINK	Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educational and Subject- content Knowledge	P	6	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.5

Anlage 1.5 für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfaches „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 6 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anhang 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.5 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der [Anlage 1-6](#) „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

[Anhang 3](#): Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule			Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik/Fachpraxis, 3 CP	M15, Begleitveranstaltung zum schulpraktischen Teil, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.					(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	M13b, Vertiefung II, 6 CP	M16, Fachdidaktik, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft	Fachdidaktik			Σ 18 CP	
		Pflichtmodule					Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik/Fachpraxis, 3 CP	M15, Begleitveranstaltung zum schulpraktischen Teil, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)	
	2. Sem.				(Schulpraktischer Teil, 15 CP)		
2. Jahr	3. Sem.		M16, Fachdidaktik, 6 CP			6 CP	
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M17	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 2
						Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Subject Area), 6 CP im kleinen Fach, 12 CP im großen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12b	Vertiefung I	Specialization I	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
M13b	Vertiefung II	Specialization II	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12c	Fachdidaktik/ Fachpraxis	Subject-specific Didactics/ Subject Discipline	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
M15	Begleitveranstaltung zum schulpraktischen Teil	Seminar Supporting Practical Training	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
M16	Fachdidaktik	Subject-specific Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Anlage 1.6

Anlage 1.6 für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfachs „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 6 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anhang 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.6 „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der [Anlage 1-7](#) für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-7 für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufspläne für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

[Anhang 3](#): Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1

Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“
als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.	Rel 13.1, Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 3.2, Religionspädagogische Planungen und Analysen - Grundschule, 6 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	Rel 7.2, Religion, Bildung und Gesellschaft: Theorien und Analysen, 6 CP	Rel FD 4.1, Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“
als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Σ 18 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	Rel 5.3, Allgemeine Christentumsgeschichte: Spezialisierung, 6 CP	Rel FD 3.2, Religionspädagogische Planungen und Analysen - Grundschule, 6 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		Rel FD 4.2, Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität - Grundschule Inklusive Pädagogik, 6 CP		6 CP
	4. Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 14.2-a	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Religious Studies), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen	Academic Perspectives on Comparative Studies on Religion in School	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 7.2	Religion, Bildung und Gesellschaft: Theorien und Analysen	Religion, Education and Society: Theories and Analyses	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 5.3	Allgemeine Christentumsgeschichte: Spezialisierung	History of Christianity: Specialization	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Religious Related Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 3.2	Religionspädagogische Planungen und Analysen - Grundschule	Planning and Analysis of Teaching about Religion - Primary School	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.2	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität - Grundschule Inklusive Pädagogik	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality - Primary School	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in der folgenden Form erfolgen:

- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst.

Anlage 1.7

Anlage 1.7 für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Musikpädagogik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfachs „Musikpädagogik“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und

- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 6 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anhang 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT MPO](#) wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Musikpädagogik“ geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.7 „Musikpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Musikpädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der [Anlage 1-8](#) „Regelungen für das Fach Musikpädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-8 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

[Anhang 3](#): Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule			Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwissenschaft I, 3 CP	MM Ps 2, Musikdidaktik I, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	MM Ps 5, Musikwissenschaft II, 3 CP		MM Ps 9, Musikpädagogik I, 3 CP			12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.	MM Ps 6b, Schulbezogene Musikpraxis II, 3 CP		MM Ps 10, Musikpädagogik II, 3 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP		Fachdidaktik, 12 CP		Σ 18 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule				
1. Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwissenschaft I, 3 CP	MM Ps 2, Musikdidaktik I, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.			MM Ps 6b, Schulbezogene Musikpraxis II, 3 CP		6 CP
	4. Sem.			MM Ps 9, Musikpädagogik I, 3 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 11	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Musicology), 6 CP im kleinen und 12 CP im großen Fach

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b „Schulbezogene Musikpraxis II“ der Fachdidaktik zugerechnet.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis I	Musical Practice in School Settings I	P	3	KP		PL: 2 SL: 0
MM Ps 6b	Schulbezogene Musikpraxis II	Musical Practice in School Settings II	P	3	KP		PL: 2 SL: 0
MM Ps 3	Musikwissenschaft I	Musicology I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

MM Ps 5	Musikwissenschaft II	Musicology II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
------------	-------------------------	---------------	---	---	----	--	----------------

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b „Schulbezogene Musikpraxis II“ der Fachdidaktik zugerechnet.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 2	Musikdidaktik I	Music Didactics I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 4	Musikdidaktik II	Music Didactics II	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 9	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 10	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Anlage 2

Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang M.Ed. Grund gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP;
- Umgang mit Heterogenität, 9 CP;
- Erziehungswissenschaften, 9 CP.

(2) entfällt.

(3) [Anhang 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil.

§ 7 Note für den Bereich Erziehungswissenschaft

Die Note für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der [Anlage 2](#) „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

[Anhang 1](#): Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Umgang mit Heterogenität, 9 CP	Erziehungswissenschaften, 9 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 18 CP Verlauf Semester
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	Beginn: MA-UM-HET-P, Umgang mit Heterogenität	EW-LP5, Lernen analysieren und beurteilen: Psychologische Grundlagen von Lernen und Diagnostik, 6 CP			8 CP
	2. Sem.		EW-LP5P, Lernen beobachten und fördern - Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters, 3 CP		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	3 CP (+ 15 CP)
2. Jahr	3. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET-P,				7 CP
	4. Sem.	Umgang mit Heterogenität in der Schule, 9 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		(ggf. + 21 CP)

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MAGrund	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Forschungstätigkeit und Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Umgang mit Heterogenität (Addressing Heterogeneity), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA-UM-HET-P	Umgang mit Heterogenität in der Schule	Addressing Heterogeneity in School	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Erziehungswissenschaften (Educational Studies), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-LP5	Lernen analysieren und beurteilen: Psychologische Grundlagen von Lernen und Diagnostik	Analyzing and Assessing Learning - Psychological Principles of Learning and Diagnostic	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
EW-LP5P	Lernen beobachten und fördern - Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters	Monitoring and Supporting Learning - Educational Supervision of the Internship Semester	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)